Merkblatt für die Beantragung und Nutzung von roten Kennzeichen gem. § 16 Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV)

Zur Beantragung von roten Kennzeichen für Gewerbetreibende "06" sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- formloser, schriftlicher Antrag mit Begründung.
- Führungszeugnis für rote Kennzeichen zur Vorlage bei einer Behörde. Dieses ist bei der zuständigen Gemeinde des Wohnortes zu beantragen und wird direkt zur Zulassungsstelle gesandt.
- -Ablichtung der Gewerbeanmeldung- besteht das Gewerbe schon länger als ein Jahr, mit Bestätigung des Gewerbeamtes.
- -gültiger Personalausweis, ersatzweise Führerschein oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- -elektronische Versicherungsbestätigungsnummer für rote Kennzeichen
- -Angabe der Bankverbindung für die Abbuchung der Kfz.-Steuer.

Bearbeitungszeit ca. 4 – 6 Wochen.

Gebühren

Ersterteilung: 103,00 €
Neues Fahrzeugscheinheft –voll- : 13,00 €
Kennzeichenschilder ca.: 29,00 €
Kfz.- Steuer PKW u. Kräder: 191,00 €
Nur Kräder: 46,00 €.

Es sind folgende Fahrten gestattet (Begriffsbestimmung)

Probefahrt: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.

Prüfungsfahrt: Die Begriffsbestimmung bezieht sich nur auf die Fahrt zur Durchführung der Prüfung eines Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur, einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück.

Überführungsfahrt:

1. Es sind folgende Fahrten gestattet (Begriffsbestimmung):

<u>Probefahrt:</u> Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges

Prüfungsfahrt: Die Begriffsbestimmung bezieht sich nur auf die Fahrt zur Durchführung der Prüfung eines Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur, einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück.

<u>Überführungsfahrt:</u> Fahrten zur beabsichtigten Verbringung eines **nicht** zugelassenen Fahrzeuges an einen anderen Ort

Dass die Fahrzeuge auf diesen Fahrten verkehrssicher sein müssen, ergibt sich aus § 31 Abs. 2 StVZO

Der Inhaber der roten Kennzeichen bzw. der vom Inhaber Bevollmächtigte hat sich vor Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

- 2. Rote Kennzeichen dürfen ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet werden. (eine Überlassung an Dritte (betriebsfremde Personen) ist nicht gestattet.
- 3. Keine Fahrten mehr zur Anregung der Kauflust (seit März 2007)

4. Rotes Fahrzeugscheinheft:

- für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Heftes zu dessen Beschreibung zu verwenden
- die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift **vor** Antritt der ersten Fahrt einzutragen
- die Angaben zum Fahrzeug sind zu unterschreiben, womit gleichzeitig die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges bestätigt wird
- das Fahrzeugscheinheft ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen
- bei Neuausstellung ist das vollgeschriebene Fahrzeugscheinheft mit dem dazugehörigen Verzeichnis abzugeben
- ist das rote Fahrzeugscheinheft in Verlust geraten, ist vom Inhaber unter Vorlage des Ausweises oder des Passes mit Meldebescheinigung eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

5. Verzeichnis über die durchgeführten Fahrten:

 - über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind vor der Fahrt oder unmittelbar danach fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Fahrzeug, der Fahrttag, Beginn und Ende der Fahrt, Fahrzeugführer mit Anschrift, die Fahrzeugklasse, der Hersteller des Fahrzeuges, die Fahrstrecke und die Fahrzeug- Identifizierungsnummer hervorgehen.

Die Verzeichnisse brauchen bei der Fahrt nicht mitgeführt werden, sind aber ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen

6. Kennzeichenschilder:

- die roten Kennzeichen sind nach § 10 anzubringen, Abs. V S1, müssen also grundsätzlich an Vorder- und Rückseite des Fahrzeuges, also außen vorhanden sein,

brauchen jedoch nicht fest am Fahrzeug angebracht sein. Sie können auch durch Riemen oder auf andere Weise sicher befestigt werden

- bei **Verlust** eines oder beider Kennzeichenschilder ist unter Vorlage des Fahrzeugscheinheftes nebst Verzeichnisses und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Zuteilung von neuen Kennzeichen zu beantragen
- bei **Diebstahl** eines oder beider Kennzeichen ist unter Vorlage des Fahrzeugscheinheftes nebst Verzeichnis und des Polizeiberichtes die Zuteilung von neuen Kennzeichen zu beantragen
- das evtl. noch vorhandene Kennzeichenschild ist abzugeben.
- 7. Jede Veränderung (Name, Anschrift, anderer Geschäftsführer usw.) ist unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen
- 8. Bei befristet erteilten roten Kennzeichen ist mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung zu beantragen.